



AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

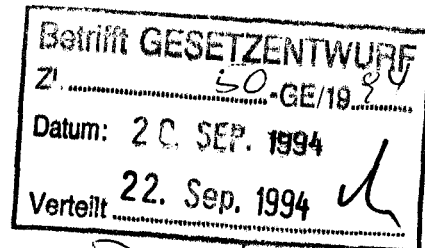
PrsG-172.25

Bregenz, am 13. September 1994

An das
Bundesministerium für
öffentliche Wirtschaft und Verkehr
Radetzkystraße 2
1031 Wien

Auskunft:
Dr. Zech
Tel.(05574)511-2065

Betrifft: Tiertransportgesetz-Luft;
Entwurf, Stellungnahme
Bezug: Schreiben vom 15. Juli 1994, GZ. 58.545/1-7/94



Dr. Moser

Zum übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über den Transport von Tieren im Luftverkehr wird Stellung genommen wie folgt:

I. Allgemeines:

Der Gesetzentwurf ist als Beitrag zu einem verbesserten Tierschutz zu begrüßen.

Ergänzend zu den vorgeschlagenen Regelungen sollte der Transport lebender Tiere, die im Bestimmungsland unmittelbar zur Schlachtung oder zum Verzehr bestimmt sind, verboten werden. Solche Transporte sind aus Sicht des Tierschutzes und Umweltschutzes schon als Straßentransporte äußerst bedenklich. Schlachttiertransporte mit dem Flugzeug sind aus den genannten Gründen gänzlich abzulehnen.

Es wird im übrigen darauf hingewiesen, daß ein dem vorliegenden Entwurf vergleichbares Gesetz für den Tiertransport im Wege der Schifffahrt erlassen werden sollte.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen ist zu bemerken:

Zu § 1:

Im Abs. 2 Z. 2 müßte es im Sinne der Erläuternden Bemerkungen richtig lauten:

"2. vom Versender nicht in gewerbsmäßiger Absicht (§ 1 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994, BGBl.Nr. 194) durchgeführt werden und von diesem oder einer Begleitperson ständig überwacht werden können." Das Wort "nicht" im zweiten Satzteil hätte also zu entfallen.

Zu § 2:

In Übereinstimmung mit dem Anwendungsbereich und dem weiteren Inhalt des Gesetzesentwurfes wäre in der Definition der Z. 1 die Wortfolge "jegliche Beförderung von Tieren" durch die Wortfolge "jegliche Beförderung von Tieren im Luftverkehr" zu ersetzen.

Zu § 3 Abs. 1:

Die in Z. 6 genannten Schlupfküken sollten einem Transportverbot unterliegen. Gerade hinsichtlich des Transportes von Eintagsküken bestehen aus Sicht des Tierschutzes schwerwiegende Bedenken. Darüber hinaus besteht keinerlei Notwendigkeit, Eintagsküken im Luftverkehr zu transportieren. Diese Tierart könnte problemlos als Bruteier versendet werden.

Zu § 6:

In Abs. 2 sollte ergänzend vorgesehen werden, daß Exoten oder Tiere, die im Bestimmungsland nicht heimisch sind, nur bei Vorliegen einer entsprechenden Bewilligung transportiert werden dürfen, sofern gesetzlich eine Bewilligung für die Haltung vorgeschrieben ist.

Zu § 7:

Im Abs. 1 wird lediglich eine Reinigung der Transportbehälter vorgeschrieben. Diese Vorschrift müßte durch die Verpflichtung zur Desinfektion ergänzt werden. Schon beim lokalen Tiertransport mit Kraftfahrzeugen und der Bahn ist eine Reinigung und Desinfektion vorgeschrieben. Eine entsprechende Vorschrift müßte umso mehr für den in der Regel internationalen Transport mit Flugzeugen gelten. Dieses Vorbringen gilt für § 10 Abs. 6 sinngemäß.

Entsprechend dem Europäischen Übereinkommen zum Schutz von Tieren beim internationalen Transport sollte bei den Einhufern die Verpflichtung zum Tragen eines Halfters und zur Abnahme der Eisen an den Hinterhufen, wenn die Tiere nicht in Einzelboxen befördert werden, aufgenommen werden. Gleichfalls sollte für über 18 Monate alte Stiere die Verpflichtung zum Tragen eines Nasenringes vorgesehen werden.

Zu § 9:

Der erste Satz sollte dahingehend ergänzt werden, daß die Tiere in den für ihre Art erforderlichen Zeitabständen mit geeignetem Futter und mit Wasser zu versorgen sind.

Zu § 10:

Analog zu § 8 Abs. 1 (Verladen der Tiere) sollte das Ausladen der Tiere ebenfalls schonend erfolgen müssen (Abs. 1).

In Abs. 5 sollte ergänzend vorgesehen werden, daß während des Transportes verendete oder getötete Tiere unter Beachtung der veterinärrechtlichen Vorschriften unverzüglich zu entfernen sind.

Zu § 12 Abs. 3:

Weil entsprechende Anlagen und Einrichtungen für das Ausruhen, Füttern, Tränken und Melken der Tiere an den Gesundheitskontrollstellen (Flughäfen) oft fehlen werden, dürften sich im Vollzug des Abs. 3 über die Untersagung der Fortsetzung eines Tiertransportes Probleme ergeben. Es bleibt nämlich ungeklärt, was mit den beförderten (beschlagnahmten) Tieren zu geschehen hat.

Für die Vorarlberger Landesregierung



Dr. Guntram Lins, Landesrat

- a) Allen
Vorarlberger National- und Bundesräten
- b) An das
Präsidium des Nationalrates
1017 Wien
(22-fach)
- c) An das
Präsidium des Bundesrates
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien
- d) Herrn Bundesminister für
Föderalismus und Verwaltungsreform
Jürgen Weiss
Minoritenplatz 3
1014 Wien
- e) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
1010 Wien
- f) An alle
Ämter der Landesregierungen
z.H. d. Herrn Landesamtsdirektors
- g) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung
1014 Wien
- h) An das
Institut für Föderalismusforschung
6020 Innsbruck

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landesamtsdirektor

Dr. Brandtner

F.d.R.d.A.

SiuZ